

keit zur Kontrolle und zur verantwortungsbewußten Steuerung seines Verhaltens nahmen. Er hat ein Risiko heraufbeschworen, bei dem er selbst der Risikofaktor ist.

Von diesem Sachverhalt sind die Fälle der *actio libera in causa* zu unterscheiden, bei denen sich jemand absichtlich in einen Rauschzustand versetzt, um in ihm Straftaten zu begehen. Hier haben wir es nicht mit einer „Rauschtat“, sondern mit einer *besonderen Modifikation des Vorsatzes* zu tun, wobei in der Handlungsplanung der eigene Rauschzustand als Methode der vorsätzlichen Tatbegehung erscheint.

Dies z. B. ist der Fall, wenn Rowdys sich zunächst betrinken, um dann rowdyaftige Ausschreitungen zu begehen.

Die zweite Ebene ist die sich *im Rauschzustand selbst* gestaltende subjektive Beziehung zur begangenen Tat. Die möglichst exakte Bestimmung der hierbei anzuwendenden Kriterien ist deshalb besonders wichtig, weil § 15 Abs. 3 StGB festlegt, daß bei Rauschtaten die Verantwortlichkeit nach dem Gesetz zu bestimmen ist, das objektiv verletzt wurde. Dies wirft Probleme hinsichtlich der Qualifizierung der im Rauschzustand begangenen Tat auf.

Dabei ist davon auszugehen, daß ein Rauschzustand im Sinne des § 15 Abs. 3 StGB, obwohl in ihm immer die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben ist, dennoch unterschiedliche Wirkungen auf die Psyche eines Menschen ausüben kann.¹⁵⁵

Die erste Möglichkeit kann darin bestehen, daß der berauschte, zurechnungsunfähige Täter noch über so viel Bewußtseinsklarheit verfügte, daß ihm bewußt war und blieb, was er tat.¹⁵⁶ Dieses Wissen um das „Was“ des Verhaltens kann sich sowohl auf vorsätzliche als auch auf fahrlässige Taten beziehen.

So ist Verantwortlichkeit wegen vorsätzlicher Körperverletzung gegeben, wenn in einem Lokal ein Volltrunkener einen anderen Gast eintreten sieht, über den er sich „geärgert“ hat, deswegen auf ihn zugeht und nieder schlägt, wobei er zwar alle inneren Hemmungen abgebaut hatte, dennoch aber sehr wohl wußte, was er tat.

Wegen fahrlässiger Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (§ 196 Abs. 2 StGB) hat sich z. B. auch ein Kraftfahrer zu verantworten, der in der Ansicht, er werde das Fahrzeug trotzdem sicher bedienen können, in betrunkenem Zustand ein Kraftfahrzeug führt und infolge der Herabsetzung seines Reaktionsvermögens einen schweren Verkehrsunfall herbeiführt.

Die Bewußtseinsklarheit kann in solchen Fällen verschieden stark sein, sie ist aber im Prinzip immer gegeben. Dem Täter blieb die Erkenntnis der Zielrichtung seines Verhaltens, wenngleich der Prozeß der Entscheidung zur Tat durch die Wirkung der berauscheden Mittel gestört war. Das Oberste Gericht hat in ständiger Rechtsprechung bei der Behandlung derartiger Fälle herausgearbeitet, daß „Volltrunkenheit“ nicht zwingend bedeuten muß, daß der Täter „seine Umwelt nicht mehr wahrnehmen kann“, sondern durchaus noch fähig bleiben kann, „ein bestimmtes — meist unkompliziertes — Ziel“¹⁵⁷ zu verfolgen.

¹⁵⁵ Vgl. Kriminalität und Persönlichkeit, a. a. O., S.56ff., 69ff., 81 ff.

¹⁵⁶ Vgl. „OG-Urteil vom 13.3.1969“, Neue Justiz, 9/1969, S.283.

¹⁵⁷ ebenda